

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für alle ab dem 01.07.2015 mit der Firma Progress Gebäudereinigung GmbH abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und Aufträge sowie eingegangenen Geschäftsbeziehungen. Die AGB sind in unseren Geschäftsräumlichkeiten ausgehängt sowie im Internet unter www.progress-reinigung.at veröffentlicht.

1.2. Wir stellen klar, dass wir unsere Rechtsgeschäfte und Aufträge nur auf Basis der vorliegenden AGB und einer allenfalls zwischen unserem Vertragspartner (im Folgenden kurz – auch bei Kaufverträgen – AG genannt) und uns abgeschlossenen Vereinbarung für den konkreten Auftrag erbringen. Der AG ist bei Geschäftsanbahnung und bei Vertragsabschluss auf diese Umstände hingewiesen worden und bestätigt, dass er die AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Unsere AGB gelten jedenfalls spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen als angenommen.

1.3. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn, seine AGB ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.4. Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch uns wirksam.

2. Auftrag, Angebot und Nebenabreden

2.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung bzw des Vertragsgegenstandes ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag und diesen AGB.

2.2. Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Erbringung bzw Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen, nicht jedoch zur Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses.

2.3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bzw der Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um Gegenstand des Vertragsverhältnisses zu werden.

2.4. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt ausdrücklich auch für das Abgeben von diesem Formerfordernis.

2.5. Mitarbeiter unserer Firma sind nicht befugt Zusatzleistungen oder Entgeltminderungen gegenüber bestehende Vereinbarungen verbindlich zu vereinbaren oder zuzusagen.

3. Preise

3.1. Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material-, und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen sowie die Haftpflicht - und Unfallversicherung inbegriffen.

3.2. Für sämtliche Leistungen, die außerhalb der Normalarbeitszeit liegen, werden Zuschläge von 50% bzw. 100% (Sonn- und Feiertagen und während der Nacht, von 20.00 Uhr bis Folgetag 6.00 Uhr früh) verrechnet, Sind jedoch die gesetzlichen Zuschläge für Überstunden der eingesetzten Arbeitskräfte höher , so werden diese Zuschläge verrechnet.

3.3. Unsere Angebote sind stets unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich durch eine Befristung als fest gekennzeichnet sind. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die Paritätische Kommission oder einer gleichwertigen Bestätigung in voller Höhe anzuheben.

3.4. Kostenvoranschläge werden von uns ohne Gewähr gegeben und sind unverbindlich.

3.5. Einmal gewährte Preisnachlässe (gleichgültig in welcher Form) sind nicht gültig für Folgeaufträge oder andere Positionen wie zB. Regiestunden, die im Laufe der Arbeiten für einzelne Projekte oder bei Reinigungsarbeiten notwendig werden.

4. Vertragsdauer

4.1. Der Auftrag bzw. der Vertrag gilt für eine Wintersaison in der Zeit von 1. November bis 31. März.

4.2. Eine Veräußerung der Liegenschaft oder Veränderung in der Hausverwaltung lassen das Vertragsverhältnis unberührt. Ein Eintritt des neuen Hauseigentümers anstelle des Veräußerers in das in das Schuldverhältnis ist mit Zustimmung der AN möglich.

4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Auftragsbeendigung, sofort und gemeinsam mit unserem zuständigen Mitarbeiter eine Abnahme des Objekts durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort der Progress GmbH schriftlich bekannt zu geben. Für spätere behauptete Schäden oder Mängel wird ausdrücklich jegliche Haftung ausgeschlossen. Sollte keine Schlussbegehung statt finden. So ist ein allfälliger Mangel unverzüglich, das heißt, binnen vierzehn Tagen der Progress GmbH schriftlich bekannt zu geben; andernfalls gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen und wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

4.4. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der AG, sofort gemeinsam mit unserem zuständigen Sachbearbeiter eine Abnahme des Objekts durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich bekannt zu geben. Für spätere behauptete Schäden oder Mängel wird ausdrücklich jegliche Haftung ausgeschlossen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen und wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

5.1. Der AG ist zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung nur dann berechtigt, wenn zumindest 3 mal schriftlich begründete und berechtigte Reklamationen von uns nicht innerhalb angemessener Frist (mindestens 14 Tagen) behoben wurden.

5.2. Wir sind zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der AG mit Zahlungen trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist im Rückstand ist.

5.3. Ergibt sich im Laufe der Leistungserbringung die Unausführbarkeit des Auftrages, können wir vom Vertrag unter schriftlicher Angabe der Gründe zurücktreten oder die Bearbeitungs- bzw Behandlungsmethoden so ändern, dass das verfolgte Ziel bestmöglich erreicht wird. Die durch die Änderung der Bearbeitungs- bzw Behandlungsmethoden entstehenden Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.

5.4. Im Falle der unberechtigten vorzeitigen Vertragsauflösung durch den AG verpflichtet sich dieser zur Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe von 25% des bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vereinbarten Entgelts. Gleiches gilt für den Fall der vorzeitigen berechtigten Vertragsauflösung durch uns.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Wir haften grundsätzlich nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe der folgenden Absätze und übrigen Bestimmungen dieser AGB

6.2. Für Mängel oder Schäden, die uns nicht unverzüglich nach deren Entstehen (längstens binnen 24 Stunden des darauffolgenden Werktages) schriftlich angezeigt werden, wird ausdrücklich jegliche Haftung (sowohl aus dem Titel der Gewährleistung als auch des Schadenersatzes) ausgeschlossen.

6.3. Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie zB . frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel) wird die Haftung ausgeschlossen, sofern wir nicht zuvor vom AG schriftlich über die nicht offenkundige Beschaffenheit aufgeklärt wurden. Die Warn- und Prüfpflicht iSd § 1168 a ABGB wird ausgeschlossen.

6.4. Es besteht keine Haftung für Folgeschäden und reine Vermögensschäden.

6.5. Keine Haftung besteht ins besonders für Schäden welche auf Zufall, höhere Gewalt das Verhalten des Auftraggebers oder eines Dritten zurückzuführen sind. Der Einsatz ist insbesondere ausgeschlossen , wenn der AG oder dritte Personen von der betreuten Fläche das Streumaterial entfernen oder sie verunreinigen.

6.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet Umstände aus denen Fa. Progress haftbar werden könnte und Beschädigungen welche mit den Reinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen(z.B. Körperverletzung von Passanten) der Firma Progress nach bekanntwerden unverzüglich zu melden.

7. Lieferverzug

7.1. Als Liefer- bzw Fertigstellungstermin gilt der vereinbarte Zeitpunkt. Mangels Vereinbarung eines solchen sind unsere Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen

7.2. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt (Betriebsstörungen, Verkehrsunfall, Verkehrsbehinderungen, Naturereignisse, Rohstoffmangel und dgl) eintreten, die die Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermines behindern oder verzögern, verlängert sich entweder der Fertigstellungstermin um einen angemessenen Zeitraum oder berechtigt uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7.3. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

8.1. Sämtliche Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt netto ohne Skonto, die laufende Monatsrechnung jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellung fällig.

8.2. Eventuelle von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturendatum. Skonti dürfen nur abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Leistungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind.

8.3. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettzahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a. verrechnet.

8.4. Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner auch die Kosten außergerichtlicher Mahnungen (auch anwaltliche Mahnspesen) zu ersetzen.

8.5. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Weiters werden alle uns gegen den AG zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig.

8.6. Unterbleibt die Ausführung eines Auftrags, so gebührt uns gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn wir zur Leistung bereit waren und durch Umstände, deren Ursache nicht in unserer Sphäre liegen, an der Leistungserbringung verhindert worden sind. In diesem Fall brauchen wir uns nicht anzurechnen lassen, was wir durch anderweitige Verwendung erworben haben oder erwerben hätten können

8.7. Bei Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AG sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages von uns geeignet erscheinenden Sicherheiten einschließlich Vorauszahlungen abhängig zu machen. Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation des Käufers entbinden uns von der Liefer- bzw Leistungsverpflichtung

8.8. Bei Lieferung von eigentumsfähigen Sachen wird zu unseren Gunsten ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich allfälliger Zinsen und Mahnspesen vereinbart.

9. Gegenforderungen

Eine Aufrechnung durch den AG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung fällig und von uns nicht bestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

10. Mitwirkungspflichten des AG

10.1. Der AG stellt uns einen geeigneten geräumigen und verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung.

10.2. Der AG verpflichtet sich, uns vor Durchführung des Auftrages die erforderlich erscheinenden Informationen wie insbesondere über allfällige Gefahren, die vom Reinigungsgut ausgehen oder für dieses bestehen (insbesondere über die Beschaffenheit des Reinigungsgutes) bei sonstigem Haftungsausschluss unsererseits zu erteilen.

11. Abwerbungs- und Beschäftigungsverbot

11.1. Der AG verpflichtet sich, während der Vertragszeit oder im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses das von uns eingesetzte Personal bis 12 Monate nach Auftragsende nicht zu beschäftigen oder abzuwerben.

11.2. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vergütung von € 5.000,--/pro beschäftigter oder abgeworbener Person als Pönale zu bezahlen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

12. Besonderheiten

12.1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es der Auftragnehmer bei winterlichen Extremsituationen (insbesondere bei langen anhaltenden intensiven Schneefällen) nicht möglich ist dafür zu Sorge zu tragen, dass die zu reinigenden Flächen stets von Eis und Schnee frei sind bzw. stets so gestreut sind, dass ein Ausrutschen nicht möglich ist. Bei solchen winterlichen Extremsituationen sind daher von der AN die Leistungen nur im Rahmen des Zumutbaren zu erbringen.

12.2. Der Abtransport von Schnee erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Auf Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinen Einfluß.

12.3. Der AN braucht Ansammlungen von Schnee und Eis welche nicht unmittelbar auf den natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind, nicht in einem besonderen Arbeitsgang entfernen. Das gilt z.B. für Anhäufungen durch Dachlawinen, Straßenräumgeräten, Eisbildungen durch ausfließendes Wasser etc. Mangels besonderer Vereinbarungen werden solche Gefahrenstellen nur im Rahmen der durch die allgemeine Wetterlage erforderlichen Arbeiten entfernt.

12.4. Sofern Streugut vor Ablauf der Wintersaison von dem AG oder anderen Personen entfernt wird, trifft den AN keine Schuld und keine Haftung.

12.5. Für Tau und Schmelzwässer, welche nicht ordnungsgemäß in Abläufe und Dachrinnen münden, sowie für Dachlawinen kann von uns keine Haftung übernommen werden.

12.6. Sofern freie Flächen zur Ablagerung von Schnee oder Streugut genutzt werden sollen oder münden, sowie für Dachlawinen kann von uns keine Haftung übernommen werden.

12.7. Die AN ist zur Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nur kraft besonderer Vereinbarung mit dem AG verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewächten oder Eisbildung auf Dächern. Die Reinigungsarbeiten beziehen sich ausschließlich auf die durch Schnee, Eis und Frost entstehenden winterlichen Behinderungen, sowie die Entfernung des Streumaterials gegen Ende der Wintersaison. Der AG hat dafür zu Sorge zu tragen, dass die von der AN betreuten Flächen frei von Hindernissen (wie Fahrzeuge, Container, usw.) sind. Sollte die Ausführung des Winterdienstes aus diesem Grund nicht möglich sein, entfällt die Haftung der AN für daraus resultierende Schäden.

12.8. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden entlang von Randsteinen etc. auftreten können. Diesbezügliche Beeinträchtigungen führen zu keinen Schadenersatzpflichten vom AN. Der AN haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumung entstehen. (Z.b das Lockerwerden, wegbrechen oder abbrechen von Kanten und Randsteinen, Gebäude etc. nicht entstanden wäre. Der AG hat durch den AN verursachte Schäden an seinen Objekten spätestens bis 5. April des jeweiligen Jahres den AN jeweils schriftlich zu melden.

13. Winterdienst

Der Winterdienst wird, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gemäß § 93 StVO, Abs. 1 durchgeführt. Für Tau- und Schmelzwässer, welche nicht ordnungsgemäß in Abläufe und Dachrinnen münden, sowie für Dachlawinen (§93 StVO, Abs. 2) kann von uns keine Haftung übernommen werden.

14. Versicherung

Von uns ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 1.000.000,-- pro Ereignis für Personen- und/oder Sachschäden abgeschlossen. Für allenfalls darüber hinausgehende Schäden haften wir keinesfalls.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Als Erfüllungsort gilt das festgelegte Objekt des AGs.

15.2. Als Gerichtsstandort gilt ausnahmslos das sachlich zuständige Gericht in Steyr als vereinbart. Uns steht es aber wahlweise auch frei, den AG am Erfüllungsort oder allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

16. Sonstiges

16.1. Das mit unserem Vertragspartner abgeschlossene Rechtsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.